Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes

Artikel I

Das NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahlenfolge „71/2003“ durch „70/2013“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahlenfolge „194/1999“ durch „51/2012“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 wird die Zahlenfolge „97/2004“ durch „15/2012“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

5. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet: „Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.“.

6. In § 7 Abs. 3 wird die Zahlenfolge „10/2004“ durch „33/2013“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 4 wird die Zahlenfolge „137/2001“ durch „33/2013“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 5 lautet:
   „(5) Die GIS kann auf Grund eines Rückstandsausweises oder einer Abgabenentscheidung, die mit der Bestätigung der GIS versehen sind, dass sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.“

9. In § 7 Abs. 7 wird die Zahlenfolge „178/2004“ durch „102/2011“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:
1. Mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag: Art. I Z. 1 bis 3 und Z. 6, 7 und 9.
2. Am 1. Jänner 2014: Art. I Z. 4, 5 und 8.